

# Sitzungsprotokoll

Zweckverband "Sport- und Kulturförderung der Moordörfer"

Gremium  
Verbandsversammlung

Tag	Beginn	Ende
08.02.2017	20.00 Uhr	21.00 Uhr

Ort  
Moordörperhuus, Dörpstraat 14, 25597 Westermoor

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Verbandsvorsteher



Protokollführer

# Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
der **Verbandsversammlung**  
des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“

am 08.02.2017

	anwesend	
	ja	nein
<b>Mitglieder:</b>		
Körner, Fritz	X	
Dammann, Kurt	X	
Maas, Axel	X	
Wrage, Hans-Hermann	X	
Pfahl, Peter                      - <i>Verbandsvorsteher</i> -	X	
Wendland, Detlef	X	
<p><b>Ferner anwesend:</b> Vorsitzender des TSV Breitenberg, Herr Schettiger</p> <p style="text-align: center;">Herr Hatje als Protokollführer</p>		

**Zweckverband  
Sport- und Kulturförderung  
der Moordörfer**

Der Verbandsvorsteher

25524 BREITENBURG · OSTERHOLZ 5

**Konten der Amtskasse Breitenburg:**

Sparkasse Westholstein	IBAN:DE56 2225 0020 0000 1282 79 BIC: NOLADE21WHO
Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe	IBAN:DE79 2229 0031 0033 3371 01 BIC: GENODEF1VIT
Postbank Hamburg	IBAN:DE42 2001 0020 0091 1102 04 BIC: PBNKDEFF

Zweckverband · Osterholz 5 · 25524 Breitenburg

**Besuchszeiten:**

Montag bis Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: (Sozialamt Dienstagnachmittag geschlossen)	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 18.00 Uhr

16.01.2017

## Einladung

Zu der am **Mittwoch, d. 8. Februar 2017 um 20.00 Uhr** im Moordörperhuus, Dörpstraat 14, 25597 Westermoor, stattfindenden öffentlichen Sitzung der **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ wird hiermit eingeladen.

## Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers
4. Beschlussfassung über den Abschluss des Schulverbandes Breitenberg zum 31.05.2015
5. Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer zum 01.06.2015
6. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer
7. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
8. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts
9. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“  
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
10. Nutzung des Eingangsbereichs (Aula) der Turnhalle
11. Erlass einer Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Turnhalle einschl. Festlegung des Nutzungsentgelts
12. Gewährung eines Zuschusses an den TSV Breitenberg für die Jugendarbeit
13. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
14. Mitteilungen und Anfragen

*gez. Pfahl*

- Verbandsvorsteher -

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

#### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

#### **Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner anwesend.

#### **Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Verbandsvorstehers**

- Verbandsvorsteher Pfahl und Herr Hatje berichten über den Stand der Baumaßnahme „Erneuerung der Heizungsanlage für die Turnhalle“. Die Zuschussbescheide für die Förderung aus Bundesmitteln werden lt. Rückmeldung der Projektgruppe Jülich bis zur nächsten Woche vorliegen. Dem Zweckverband werden danach um 10.600,00 höhere Zuschüsse als ursprünglich angenommen gewährt, nämlich insgesamt 23.400 €.
- Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der alten Heizungsanlage war noch eine Erneuerung einer Pumpe erforderlich. Hierfür sind Kosten in Höhe von rd. 1.000 € entstanden. Außerdem wurden in Zusammenarbeit mit der Firma Makoschey einige Betriebseinstellungen optimiert, um den Heizölverbrauch zu minimieren. Hierzu gibt Herr Maas zusätzliche Erläuterungen.
- Verbandsvorsteher Pfahl berichtet, dass sich der Zweckverband an der Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplanes gemeinsam mit der Gemeinde Wrist und dem Schulverband Kellinghusen beteiligt. Der Kostenanteil für den Zweckverband beträgt 800 €. Ein Sportstättenentwicklungsplan wird ggf. für die Betragung von Fördermitteln benötigt.

#### **Zu Pkt. 4: Beschlussfassung über den Abschluss des Schulverbandes Breitenberg zum 31.05.2015**

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt die Verbandsversammlung den Abschluss des Schulverbandes Breitenberg zum 31.05.2015 vorbehaltlos.

Der Jahresfehlbetrag ist durch eine Ausgleichsbuchung aus der Ergebnistrücklage auszugleichen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

**Zu Pkt. 5: Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer**

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt die Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung zum 01.06.2015 mit einer Bilanzsumme von 719.544,27 €.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

**Zu Pkt. 6: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer**

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt die Verbandsversammlung den Abschluss des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer zum 31.12.2015 vorbehaltlos.  
Der Jahresüberschuss ist in die Ergebnisrücklage umzubuchen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

**Zu Pkt. 7: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016**

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 3/2017 vor.

Die aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen mit den lfd. Nr. 1 und 2 werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen.

Verbandsvorsteher Pfahl spricht in diesem Zusammenhang die Mehraufwendungen für die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung an. Wie vom Gemeindeprüfungsamt im Rahmen der Ordnungsprüfung vorgeschlagen, sollten die Bekanntmachungen des Zweckverbandes zukünftig über Internet und Aushangkästen erfolgen. Hierfür werden dann keine Kosten anfallen.

In der nächsten Verbandsversammlung sollte die Hauptsatzung entsprechend geändert werden.

**Zu Pkt. 8: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 3/2016 vor.

Verbandsvorsteher Pfahl berichtet, dass die erforderliche Optionserklärung bereits fristgerecht zum 31.12.2016 dem Finanzamt Itzehoe gegenüber abgegeben wurde.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung stimmt nachträglich zu, dass gegenüber dem Finanzamt Itzehoe die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz zur Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 abgegeben wurde.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

**Zu Pkt. 9: Ergebnis der überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“  
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht**

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 2/2016 vor.

Die Verbandsversammlung fasst folgenden **Beschluss**:

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 wird die anliegende Stellungnahme abgegeben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

## **Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015**

### **Zu Pkt. 2.2 Bekanntmachungen**

#### Stellungnahme:

Die Anregung des GPA, die Bekanntmachungsform „Internetbekanntmachung“ zu nutzen und damit Kosten zu sparen, wird positiv zur Kenntnis genommen.

Für den Zweckverband werden nur wenige Bekanntmachungen in der „Norddeutschen Rundschau“ veranlasst. Hier handelt es sich in der Regel um die Einladungen zur Verbandsversammlung sowie die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und ggf. einer Nachtragshaushaltssatzung. Die Kosten hierfür können jedoch durch die Bekanntmachungsform „Internet/Hinweis Aushang“ eingespart werden. Der Zweckverband verfügt zwar über keine eigene Bekanntmachungstafel, könnte aber eine oder mehrere Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden nutzen.

Für die Bekanntmachungsform „Internet/Hinweis Zeitung“ wird kein großes Einsparpotenzial gesehen, insbesondere weil auch für die Einladungen zur Verbandsversammlung ein Hinweis in der Zeitung erfolgen sollte, um diese Sitzungen besser publik zu machen.

Um Kosten zu sparen, wird der Zweckverband die Verbandssatzung in § 21 ändern und als neue Bekanntmachungsform „Internet/Hinweis Aushang“ vorsehen.

### **Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen**

#### Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.

Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

### **Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung**

#### Stellungnahme:

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückgestellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

## **Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1 Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen**

### Stellungnahme:

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechts sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

## **Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis**

### Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

## **Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise**

### Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuchs des Bundes oder mit der Finanz-Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tariftreuegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigelegt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

## **Zu Pkt. 10: Nutzung des Eingangsbereichs (Aula) der Turnhalle**

Verbandsvorsteher Pfahl berichtet über das Gespräch der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des TSV Breitenberg und weiteren Verantwortlichen des Vereins am 18.01.2017.

Es schließt sich eine Diskussion an. Danach wird es auch vom Zweckverband positiv gesehen, dass die Aula für Treffen der Sportler/innen im Rahmen des Sportbetriebes genutzt wird. Die Zusammengehörigkeit im Verein wird dadurch gestärkt.

Eine kommerzielle Nutzung über diese gemeinschaftlichen Aktivitäten hinaus ist jedoch nicht zulässig und daher ausdrücklich durch den Zweckverband nicht erwünscht. Eine Nutzung in diesem Maße ist zu unterlassen.

Da es sich bei der Turnhalle, einschl. der Aula, um ein öffentliches Gebäude handelt, ist das Rauchen im gesamten Gebäude nicht gestattet.

## **Zu Pkt. 11: Erlass einer Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Turnhalle einschl. Festlegung des Nutzungsentgelts**

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 1/2017 vor.

Verbandsvorsteher Pfahl erläutert, dass der Schulverband Breitenberg bereits eine Benutzungsordnung für die Turnhalle im Jahr 1988 beschlossen hatte. Da in dieser Benutzungsordnung auch noch viele Regelungen im Zusammenhang mit dem Grundschulbetrieb enthalten waren, hat die Amtsverwaltung die Regelungen entsprechend angepasst und den vorliegenden Entwurf erstellt. Gleichzeitig wurde eine Regelung über die Festlegung des Hallenbenutzungsentgelts aufgenommen.

Eine Neukalkulation des Hallenbenutzungsentgelts ergibt eine Erhöhung des Benutzungsentgelts pro Stunde von 13,00 € auf 26,00 €. Ausschlaggebend für die Erhöhung ist insbesondere die Verminderung der Gesamthallennutzungszeit aufgrund der Schließung der Grundschule. Das Gemeindeprüfungsamt hatte bereits schon bei der vorletzten Ordnungsprüfung darauf hingewiesen, dass für die Benutzung der Turnhalle ein kostendeckendes Benutzungsentgelt zu erheben ist.

Es wird darüber diskutiert, die Nutzungszeiten der Turnhalle durch andere Nutzer zu erhöhen. Lt. Herrn Schettiger könnte die Turnhalle an mehreren Tagen in der Woche vormittags von anderen genutzt werden.

Diese Zeiten sollten Betriebssportgemeinschaften oder anderen Sportvereinen angeboten werden.

Die Verbandsversammlung fasst folgenden **Beschluss**:

1. Das Benutzungsentgelt für die Turnhalle Breitenberg wird ab dem 01.04.2017 von 13,00 €/Stunde auf 26,00 €/Stunde erhöht.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die beigefügte Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Turnhalle Breitenberg

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**



# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Turnhalle einschl. der Nebenräume und der Aula (im weiteren Turnhalle genannt) ist eine Einrichtung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer.
2. Der Zweckverbandsvorsteher übt das Hausrecht aus. Er kann sich in dieser Eigenschaft vertreten lassen.

## **§ 2 Benutzer**

1. Die Turnhalle steht vornehmlich dem TSV Breitenberg zur Verfügung. Sie kann für gemeinnützige, kulturelle und sportliche sowie jugendfördernde Zwecke von anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen mitbenutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.  
Eine Nutzung der Aula für Zwecke, die nicht mit den oben genannten Zwecken zusammenhängt, ist nicht zulässig.
2. Die Erlaubnis für die Mitbenutzung erteilt der Zweckverbandsvorsteher. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
  - a) Der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben.
  - b) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der Antragsteller bzw. die vertretungsberechtigte Person desselben diese Benutzungsordnung anzuerkennen.

## **§ 3 Benutzungszeiten**

1. Die Benutzungszeiten der Turnhalle werden vom Vorsitzenden des TSV Breitenberg in Abstimmung mit dem Zweckverbandsvorsteher festgelegt.
2. Die Nutzungszeiten sind in einem Gesamtbenutzungsplan festzulegen.

## **§ 4 Verhalten in der Halle und den Nebenräumen**

1. Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
2. Die Halle und die Barfußgänge dürfen nur in Turnschuhen und nur über die Umkleieräume betreten werden.  
Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Als Hallenschuhe sind Turnschuhe mit nicht färbender Sohle ohne Noppen zu tragen. Die Schuhe müssen sauber sein und dürfen auch sonst nur in den Innenräumen verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher. Die Turnhalle darf auch dann nur mit einem Schuhzeug betreten werden, das Beschädigungen des Fußbodens ausschließt.
3. Die Räume sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Der Übungsleiter muss das Inventar prüfen und als Letzter den Raum verlassen.
4. In allen Räumen der Turnhalle ist das Rauchen verboten – siehe § 1 Abs. 1.

5. Die Halle ist nur im Rahmen der erteilten Genehmigung zu benutzen. Spiele, durch die nach ihrer Art Beschädigungen an den Einrichtungen befürchtet werden müssen, sind zu unterlassen.
6. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden nur von den vom Zweckverbandsvorsteher benannten Personen bedient.

## **§ 5 Benutzung der Halle**

1. Der Übungsleiter hat die Halle als Erster zu betreten. Er ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder dem Zweckverbandsvorsteher zu melden.
2. Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
3. Die Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht des Übungsleiters auf- und abgebaut werden. Außerhalb des Turnbetriebes ist jede Gerätebenutzung, auch die der feststehenden Einrichtungen, verboten.
4. Beim Transport der Geräte ist auf größtmögliche Schonung des Fußbodens zu achten. Treten an den Transportrollen, Gummigleitern und dergleichen Schäden auf, sind die betreffenden Geräte sofort außer Dienst zu stellen; sie müssen zurückgetragen werden. Ziffer 1 letzter Satz gilt entsprechend.
5. Ballspiele dürfen in geordneter Weise betrieben werden.
6. Ohne Genehmigung des Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder des Zweckverbandsvorstehers dürfen keine Geräte aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden.
7. Mitbenutzer dürfen eigene Geräte in der Halle nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder des Zweckverbandsvorstehers unterbringen.
8. Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen.
9. Der Übungsleiter verlässt als Letzter die Turnhalle und die Vorräume, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in ordnungsgemäßem Zustand befinden und alle Lampen gelöscht sind. Eventuell verursachte Schäden sind dem Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder dem Zweckverbandsvorsteher unverzüglich zu melden.

## **§ 6 Aufsicht**

1. Die Anordnungen des Zweckverbandsvorstehers, des Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder die von ihnen bestimmten Personen sind bei allen Anlässen unbedingt zu befolgen.
2. Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen im Übrigen die jeweiligen Leiter der Veranstaltung.
3. Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen der jeweiligen Veranstaltungen zu sorgen. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen erkennen durch ihr Tätigwerden diese Ordnung an.

## **§ 7 Haftung und Schadensersatz**

1. Der Benutzer stellt den Zweckverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Zweckverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Zweckverband und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Zweckverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

## **§ 8 Nutzungsentgelt**

1. Soweit die Räume von Vereinen, Verbänden oder Gruppen benutzt werden, erhebt der Zweckverband ein Nutzungsentgelt.
2. Grundlage für die Berechnung des Benutzungsentgelts ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
3. Für die Benutzung der Turnhalle werden 26,00 € je Stunde an Benutzungsentgelt festgesetzt.
4. Der Zweckverband kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.

## **§ 9 Widerruf der Benutzungserlaubnis**

1. Die Genehmigung zur Mitbenutzung der Räume wird Vereinen, Verbänden und Gruppen nur jederzeit widerruflich erteilt! Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung Gebrauch gemacht werden.
2. Die Benutzung kann vom Zweckverband für einzelne Nutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen entschädigungslos untersagt werden (z. B. zum Zwecke der Instandsetzung oder in Fällen eines anderweitigen Bedarfs).
3. Die Aufsicht- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen notwendig ist.

## **§ 10 Bekanntgabe**

Der Übungsleiter ist verpflichtet, den Inhalt der Benutzungsordnung der Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzugeben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer hat die Benutzungsordnung am 08.02.2017 beschlossen.  
Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Breitenberg, den

Zweckverbandsvorsteher

## **Zu Pkt. 12: Gewährung eines Zuschusses an den TSV Breitenberg für die Jugendarbeit**

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 2/2017 vor.

Verbandsvorsteher Pfahl erläutert, dass der TSV Breitenberg aufgrund der Erhöhung des Hallennutzungsentgelts ab 2017 erheblich höhere Beträge zahlen muss. Auf der Grundlage der Abrechnung für 2016 wird sich das zu zahlende Entgelt voraussichtliche von rd. 4.700 € auf 9.400 € verdoppeln. Hierdurch wird der TSV Breitenberg nicht unerheblich belastet. Es ist deshalb zu beraten, ob der Zuschuss an den TSV Breitenberg für die Jugendarbeit erhöht werden soll.

Von den in 2016 abgerechneten Nutzungszeiten des TSV Breitenberg in Höhe von 361 Stunden entfallen 161 Stunden auf den Jugendbereich.

Er schlägt vor, ab 2017 einen Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgelts für die Jugendnutzung zzgl. 2.500 € allgemeiner Zuschuss zu gewähren. Danach würde sich folgender Zuschuss errechnen:

160 Stunden Jugendnutzung je 26,00 € =	4.160,00 €
zzgl. zusätzlicher Zuschuss =	<u>2.500,00 €</u>
Summe:	6.660,00 €
Aufgerundet:	6.700,00 €

Der Zweckverband sollte sich allerdings vorbehalten, aufgrund des Jahresabschlusses des TSV Breitenberg den Zuschuss anzupassen. Dies gilt auch, wenn sich das Hallennutzungsentgelt ändert.

Herr Schettiger erläutert zur Bemessung des Zuschusses, dass der TSV Breitenberg im Jugendbereich nicht nur Aufwendungen für die Hallennutzung hat. So fallen weitere Kosten für Übungsleiter, Meldegebühren, Verbandsabgaben, Reisekosten für Wettbewerbe usw. an.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung schließen sich dem Vorschlag von Verbandsvorsteher Pfahl an. Es besteht Einigkeit, dass der TSV Breitenberg auch zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Moordörfer unterstützt werden muss.

Herr Körner weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden insgesamt nach Schließung der Grundschule finanziell entlastet wurden, da die Zahlung von Schulkostenbeiträgen kostengünstiger ist als die damalige Zahlung der Schulverbandsumlage. Die Gewährung eines höheren Zuschusses an den TSV Breitenberg kann deshalb von den Gemeinden verkräftet werden.

Eine hierzu vom Amt Breitenburg erstellte Übersicht aus 2015 ist dem Protokoll beigelegt – *siehe Anlage*.



20170209165028603  
.pdf

### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zuschuss für die Jugendarbeit des TSV Breitenberg ab dem Haushaltsjahr 2017 auf 6.700 € erhöht wird. Der Zweckverband behält sich vor, aufgrund der jeweiligen Jahresabschlüsse des TSV Breitenberg den Zuschuss anzupassen. Dies gilt auch, wenn sich das Hallennutzungsentgelt ändert.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

### **Zu Pkt. 13: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 vor.

Herr Hatje erläutert, dass sich gegenüber dem Entwurf folgende Veränderungen ergeben:

- PSK 42100.5318000 – Erhöhung Zuschusszahlung an den TSV Breitenberg von 4.800 € auf 6.700 €
- PSK 11112.2320000 – Mehreinnahme Bundeszuschüsse für Erneuerung Heizungsanlage Turnhalle in Höhe von 10.600 €

Herr Hatje spricht an, dass mit der Verbandsumlage auch Abschreibungsaufwendungen in Höhe von rd. 6.000 € von den zweckverbandsangehörigen Gemeinden gezahlt werden. Der Zweckverband sammelt in Höhe dieses Betrags liquide Mittel an, die er allerdings zurzeit nicht benötigt. Es ist zwar Sinn der Abschreibungen, für spätere Erneuerungen liquide Mittel anzusammeln. Diese Geldmittel fehlen bei den Gemeinden und erhöhen die dort bestehenden Fehlbeträge. Er bittet darüber nachzudenken, ob statt der gesamten Abschreibungsaufwendungen nur die Zinsen und Tilgungen für das Darlehen zur Finanzierung der Heizungserneuerung über die Verbandsumlage finanziert werden sollen. Die Entlastung für die Gemeinden beträgt dann rd. 3.000 €.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung befürworten diesen Vorschlag.

Die zu veranschlagende Verbandsumlage ändert sich entsprechend.

Weiterhin sind sich alle einig, dass trotz des höheren Zuschusses für die Heizungserneuerung das bereits im 2. Nachtragshaushaltsplan 2016 vorgesehene Darlehen in Höhe von 52.000 € aus dem Sonderprogramm der KfW zu einem Zinssatz von 0,05 % aufgenommen werden soll.

Ansonsten beschließt die Verbandsversammlung die beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 14, 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i V. mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |   |            |
|---|------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |            |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 47.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 50.500 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von  | -2.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit  |            |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 41.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 38.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.600 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | <b>0,26 Stellen.</b> |
|--|----------------------|

**§ 3**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 33.900 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €

**§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Breitenburg, den

-Verbandsvorsteher-

#### **Zu Pkt. 14: Mitteilungen und Anfragen**

Herr Wendland spricht außerhalb der eigentlichen Aufgaben des Zweckverbandes den Entwurf des 4. Regionalen Nahverkehrsplans für den Kreis Steinburg an.

Laut diesem Entwurf wird angestrebt, die bestehenden freien Schülerverkehre in den Busverkehr des ÖPNV einzubinden. Hiervon wären auch die freien Schülerverkehre zu den Grundschulen in Wrist und Oelixdorf betroffen. Er schlägt vor, dass die Moordörfer gemeinschaftlich anregen, dass diese freien Schülerverkehre in der bestehenden Form bestehen bleiben.

Die anderen Bürgermeister schließen sich diesem Vorschlag an.

## Entwicklung der Schulkosten in den Moordörfern

	2012	2013	2014	2015
	SV Breitenberg gesamtes Jahr	SV Breitenberg / Schulkostenbeiträge	Umlage SV Kellingh./ Schulkostenbeiträge	Umlage SV Kellingh./ Schulkostenbeiträge
Auuffer	10.257	9.820	5.741	5.937
Breitenberg	33.334	36.988	18.171	15.700
Kronsmoor	22.223	35.995	29.285	22.100
Moordiek	24.939	23.578	8.358	6.000
Westermoor	37.816	31.242	11.511	9.400
Wittenbergen	10.256	7.993	4.870	3.000
	<b>138.825</b>	<b>145.616</b>	<b>77.936</b>	<b>62.137</b>